



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 26.11.2024

Mögliche Willkür und Unverhältnismäßigkeit am Amtsgericht Bamberg

Vor Kurzem wurde bekannt, dass die Hausdurchsuchung bei einem 64-Jährigen durch das Amtsgericht Bamberg allein deshalb beschlossen wurde, weil er sich in einem Meme in den sozialen Medien abfällig über den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz geäußert haben soll. Zudem wurden gegen [REDACTED], den Chefredakteur der Zeitschrift Deutschland Kurier, eine Strafe von 210 Tagessätzen verhängt, der die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser verleumdet haben soll. Auch dort war wiederum das Amtsgericht Bamberg zuständig.

Beide Fälle werden von Medien wie auch Experten als Ausdruck von Willkür und Unverhältnismäßigkeit eingeordnet.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass die Staatsanwaltschaft Bamberg mutmaßlich unverhältnismäßige Anträge auf Hausdurchsuchungen stellt? 3
- 1.2 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um zu verhindern, dass bayerische Staatsanwaltschaften durch mutmaßlich unverhältnismäßige Forderungen in Bezug auf die Anzahl der Tagessätze den Eindruck von Willkür erwecken? 3
- 1.3 Welche Konsequenzen erwägt die Staatsregierung angesichts der Schlagzeilen und der damit einhergehenden Bedeutung für das Vertrauen der Bürger in den bayerischen Rechtsstaat? 3
- 2.1 Wie will die Staatsregierung gewährleisten, dass politische oder satirische Meinungsäußerungen nicht übermäßig strafrechtlich verfolgt werden? 3
- 2.2 Welche Schlüsse zieht die Staatsregierung aus der Anzahl der Tagessätze im Fall des Journalisten, insbesondere angesichts der öffentlichen Kritik an der Verhältnismäßigkeit? 3
- 3.1 Wie viele Fälle der Verfolgung von Ehrdelikten gegenüber politischen Amtsträgern werden derzeit in Bayern geführt bzw. wie viele rechtskräftige Verurteilungen und Strafbefehle sind seit dem Jahr 2020 aufgrund von Verstößen gegen § 188 Strafgesetzbuch (StGB; bitte aufschlüsseln für die einzelnen Jahre)? 4

3.2	Welche Erkenntnisse über politische Einflussnahmen oder systemische Faktoren gibt es, die zu einer Häufung solcher Anträge seitens der Staatsanwaltschaften führen könnten?	5
4.	Welche legislativen Möglichkeiten erwägt die Staatsregierung zu ergreifen, um den rechtlichen Rahmen für mutmaßlich unverhältnismäßigen Urteile einzuschränken?	5
5.1	Existieren landesweit klare Richtlinien für die Staatsanwaltschaften, wann sie Hausdurchsuchungen zu beantragen haben?	5
5.2	Wenn ja, welche?	6
5.3	Wenn nein, gibt es Überlegungen, solche Richtlinien einzuführen?	6
6.	Ist der Staatsregierung bekannt, welchen politischen Parteien die Entscheidungsträger bei Staatsanwaltschaft und Amtsgericht Bamberg angehören bzw. welchen Parteien sie nahestehen?	6
7.1	Gab es bereits früher Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeit beim Amtsgericht Bamberg?	6
7.2	Wenn ja, welche?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 10.02.2025

- 1.1 Wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass die Staatsanwaltschaft Bamberg mutmaßlich unverhältnismäßige Anträge auf Hausdurchsuchungen stellt?**
- 1.2 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um zu verhindern, dass bayerische Staatsanwaltschaften durch mutmaßlich unverhältnismäßige Forderungen in Bezug auf die Anzahl der Tagessätze den Eindruck von Willkür erwecken?**
- 1.3 Welche Konsequenzen erwägt die Staatsregierung angesichts der Schlagzeilen und der damit einhergehenden Bedeutung für das Vertrauen der Bürger in den bayerischen Rechtsstaat?**
- 2.1 Wie will die Staatsregierung gewährleisten, dass politische oder satirische Meinungsäußerungen nicht übermäßig strafrechtlich verfolgt werden?**
- 2.2 Welche Schlüsse zieht die Staatsregierung aus der Anzahl der Tagessätze im Fall des Journalisten, insbesondere angesichts der öffentlichen Kritik an der Verhältnismäßigkeit?**

Die Fragen 1.1 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Meinungsfreiheit ist ein für einen freiheitlich-demokratischen Staat elementares Grundrecht. Sie ist in Art. 5 Abs. 1 und 2 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich geschützt. Vor allem im Internet unterdrückt strafbarer Hass zunehmend die Meinungsfreiheit anderer und vergiftet das gesellschaftliche Klima. Der Einsatz der bayerischen Justiz bei der Verfolgung von strafbarem Hass im Internet dient daher gerade dem Schutz der Meinungsfreiheit. Bei den bayerischen Staatsanwaltschaften wurden dazu Sonderdezernate geschaffen. Diese Spezialisierung dient auch dazu, die besondere Herausforderung der Schaffung eines sachgerechten Ausgleiches zwischen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte einerseits und der Meinungsfreiheit andererseits bestmöglich zu lösen. Bei beleidigenden Äußerungen im Kontext einer politischen Debatte wägen die Sonderdezernenten bei der Staatsanwaltschaft beide Belange nach den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Vorgaben gegeneinander ab. Die entsprechende Abwägung spielt sowohl bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von gegebenenfalls beim zuständigen Gericht zu beantragenden Durchsuchungsbeschlüssen als auch bei der Bemessung der im Rahmen gerichtlicher Verfahren gegebenenfalls zu beantragenden Rechtsfolgen eine zentrale Rolle. Dabei sind jeweils sämtliche Umstände des Einzelfalls zu würdigen.

Die Entscheidung, auch über die etwaige Anordnung einer Durchsuchung, liegt bei den Gerichten, die in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden. Das Staatsministerium der Justiz darf wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit

weder gerichtliche Verfahren überprüfen noch gerichtliche Entscheidungen abändern oder aufheben. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 GG und nach Art. 85 Bayerische Verfassung (BV) unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Entscheidungen von Gerichten werden daher auch nicht bewertet oder kommentiert.

3.1 Wie viele Fälle der Verfolgung von Ehrdelikten gegenüber politischen Amtsträgern werden derzeit in Bayern geführt bzw. wie viele rechtskräftige Verurteilungen und Strafbefehle sind seit dem Jahr 2020 aufgrund von Verstößen gegen § 188 Strafgesetzbuch (StGB; bitte aufschlüsseln für die einzelnen Jahre)?

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung nach „derzeit in Bayern geführten Verfahren“ ermöglichen würden.

Die Beauskunftung der Frage nach den „derzeit in Bayern geführten Verfahren“ würde insofern aufgrund der Notwendigkeit händischer Recherchen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt (BLKA) sowie den für den Tatort zuständigen Staatsanwaltschaften und den korrespondierenden Generalstaatsanwaltschaften zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen. Der Geschäftsbetrieb der betroffenen Staatsanwaltschaften, deren originäre Aufgabe die Strafverfolgung ist, und auch der der Polizeidienststellen wäre in einem nicht mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann eine Auswertung nach derzeit in Bayern geführten Ermittlungsverfahren wegen zum Nachteil von Amts- und Mandatsträgern begangener Straftaten nach §§ 185 ff Strafgesetzbuch (StGB) daher nicht erfolgen.

Im Hinblick auf schon abgeschlossene Verfahren kann Folgendes mitgeteilt werden:

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz trifft die bayerische Strafverfolgungsstatistik Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten.

Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafarreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist.

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

In der Strafverfolgungsstatistik wird zudem nur nach Straftatbeständen unterschieden. Hintergründe von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. Modalitäten der Tat werden durch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm grundsätzlich nicht ausgewiesen.

Im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441), in Kraft getreten am 3. April 2021, wurde der Anwendungsbereich des § 188 StGB erheblich erweitert. Seit der Gesetzesänderung stellt auch die Beleidigung nach § 185 StGB ein Grunddelikt des § 188 Abs. 1 Satz 1 StGB dar; zuvor waren als Grunddelikte lediglich § 186 StGB (Üble Nachrede) sowie § 187 StGB (Verleumdung) erfasst.

Dies vorausgeschickt ergibt sich zur Anzahl der seit 2020 wegen Verletzung des § 188 StGB Verurteilten folgendes Bild:

2020	1
2021	1
2022	19
2023	57

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2024 liegt noch nicht vor.

3.2 Welche Erkenntnisse über politische Einflussnahmen oder systemische Faktoren gibt es, die zu einer Häufung solcher Anträge seitens der Staatsanwaltschaften führen könnten?

Es gibt keine politische Einflussnahme auf einzelne Verfahren.

Hasskriminalität im Internet nimmt in den letzten Jahren kontinuierlich zu. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 3 115 Verfahren wegen Hate Speech bei den Sonderdezernenten sowie dem Hate-Speech-Beauftragten der bayerischen Justiz eingeleitet. Dies ist gegenüber dem Vorjahr eine erneute Steigerung von 28 Prozent.

Um strafbarem Hass wirksam entgegenzutreten, hat die bayerische Justiz gemeinsam mit anderen Ressorts der Staatsregierung ein umfassendes Bündel an Maßnahmen ergriffen. Ziel ist eine bestmögliche generalpräventive Wirkung durch eine konsequente und nachdrückliche Strafverfolgung sowie die Stärkung des Vertrauens in den Schutz unseres Rechtsstaats. Dazu wurde gemeinsam mit verschiedenen Kooperationspartnern auch ein umfassendes Angebot an niedrighschwelligen Meldemöglichkeiten für digitale Hasskriminalität zur Verfügung gestellt. Ein Überblick findet sich unter www.bayern-gegen-hass.de.

4. Welche legislativen Möglichkeiten erwägt die Staatsregierung zu ergreifen, um den rechtlichen Rahmen für mutmaßlich unverhältnismäßigen Urteile einzuschränken?

Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 GG und nach Art. 85 BV unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

5.1 Existieren landesweit klare Richtlinien für die Staatsanwaltschaften, wann sie Hausdurchsuchungen zu beantragen haben?

5.2 Wenn ja, welche?**5.3 Wenn nein, gibt es Überlegungen, solche Richtlinien einzuführen?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Maßstab ist das Gesetz, bei dessen Anwendung jeweils sämtliche Umstände des Einzelfalls zu würdigen sind. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 2.2 verwiesen.

6. Ist der Staatsregierung bekannt, welchen politischen Parteien die Entscheidungsträger bei Staatsanwaltschaft und Amtsgericht Bamberg angehören bzw. welchen Parteien sie nahestehen?

Die parteipolitische Zugehörigkeit oder Betätigung von Richterinnen/Richtern und Staatsanwältinnen/Staatsanwälten in der bayerischen Justiz wird weder bei der Einstellung noch während der Tätigkeit abgefragt. Entscheidend für eine Einstellung sind Befähigung, Leistung und Eignung sowie die Gewähr dafür, dass die Bewerbenden jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eintreten.

7.1 Gab es bereits früher Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeit beim Amtsgericht Bamberg?**7.2 Wenn ja, welche?**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen nicht vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.